



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 23.03.2011 – 14. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

80. Verordnung zur Absolvierung eines zusätzlichen Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. März 2011 nach Herstellung des Einvernehmens mit der Studienpräses den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 7. März 2011 in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 1 AbsolventInnen von Lehramtsstudien an österreichischen Universitäten sind berechtigt, die Zulassung zu einem weiteren Lehramtsstudium für ein weiteres Unterrichtsfach zu beantragen. Das neue Unterrichtsfach kann auch mit einem bereits absolvierten Unterrichtsfach/ Studienrichtung (Studienzweig) kombiniert werden.

§ 2 Im weiteren Lehramtsstudium ist jedenfalls eine Diplomarbeit zu verfassen. Die Anerkennung einer bereits approbierten Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine weiterführende Bearbeitung des Themas der approbierten Diplomarbeit ist zulässig, sofern eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit entsteht. Übernommene bzw. bearbeitete Teile einer früheren wissenschaftlichen Arbeit sind durch Zitierung entsprechend auszuweisen. Die Richtlinie zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Arbeit (MBL vom 31.01.2006, 15. Stück, Nr. 112) ist einzuhalten.

§ 3 Die Diplomprüfung sowie die pädagogische, fachdidaktische und schulpraktische Ausbildung beschränken sich auf jenes Unterrichtsfach, das noch nicht im Rahmen von bereits abgeschlossenen Unterrichtsfächern/Studienrichtungen (Studienzweigen) erbracht wurde. Abgeschlossene Unterrichtsfächer/Studienrichtungen (Studienzweige) gelten zur Gänze als erbracht.

§ 4 Für Studierende, die ihr Studium an einer anderen als einer österreichischen Universität abgeschlossen haben, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass gemäß 78 Abs. 1 UG die Gleichwertigkeit dieser Studien im Einzelfall festgestellt werden muss.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ersetzt die Verordnung betreffend das Studium eines zusätzlichen Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium, MBL vom 25. November 2010, 5. Stück, Nr. 24.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerl a

Die Studienpräses:
K o p p